

Vereinssatzung
von
„Draconis-Medard“

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Name des Vereins lautet **„Draconis-Medard“**, im folgenden kurz Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ („**e.V.**“).
2. Er hat seinen Sitz in **Vallendarer Strasse 8,**
56170 Bendorf
3. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Belebung des mittelalterlichen Brauchtums des 10. bis 14. Jahrhunderts im Allgemeinen sowie die Mitwirkung bei der Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturgütern dieser Zeit in der Heimatregion im Besonderen.
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 4.1. Aktive Unterstützung von Freundeskreisen, Fördervereinen, Museen und anderen Einrichtungen, deren Ziel die Erhaltung, die Belebung und der Wiederaufbau mittelalterlichen Kulturgutes sind.
 - 4.2. Die Aufrechterhaltung mittelalterlicher Fertigkeiten in verschiedenen Bereichen des Handwerks, der Kunst und Kultur.
 - 4.3. Die Verbreitung von geschichtlichem, technischem und sozialem Wissen dieser Epoche in Form von Vorträgen und Vorführungen, sowie der Bereitstellung von entsprechenden Exponaten für historische Ausstellungen und Veranstaltungen in schulischen Einrichtungen, Kindergärten, Museen etc.
 - 4.4. Unterweisung der Mitglieder in das mittelalterliche Brauchtum in verschiedenen Gruppen:
 - 4.4.1. Unterweisung in die Herstellung und Verwendung entsprechender Gewandung.
 - 4.4.2. Unterweisung der damaligen Sitten und Gebräuche.
 - 4.4.3. Übungsgruppen für mittelalterliche Körperertüchtigung und Kampfsportarten mit und ohne damals gebräuchliche Waffen (hier: Schaukampfwaffen, keine Waffen im Sinne des WaffG´s).

- 4.5. Die Darstellung von Ereignissen und Szenen aus mittelalterlicher Zeit bei öffentlichen Veranstaltungen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person werden die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Anwärter stellt sich auf Einladung der Mitgliederversammlung persönlich vor und händigt den ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag (Anlage_01) aus. Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Sie haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung (s. auch § 9 Abs. 3 Pt. 3.1.) entscheidet unter Ausschluss des Kandidaten über dessen Aufnahme. Es ist ein einstimmiges Abstimmungsergebnis erforderlich.

Der Kandidat erwirbt nach positiver Entscheidung der Versammlung und Gegenzeichnung des Aufnahmeantrages durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands und eines weiteren Vereinsmitglieds die vollwertige Mitgliedschaft bei „Draconis-Medard e.V.“

2. Von der Beginn der Mitgliedschaft bis zu deren Beendigung ist das Mitglied berechtigt, das Wappen von „Draconis-Medard“ zu tragen (schwarz-rot-silberener, geflügelter Drachen auf gelben Grund)

3. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung (Anlage_02).
5. Wiederholte Zahlungssäumnis kann zum sofortigen Vereinsausschluss führen (siehe hierzu § 5 Abs. 3).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist für diesen freiwilligen Austritt beträgt ein Monat zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (siehe auch § 9 Abs. 3 Pt. 3.2.). Für den Ausschluss ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus
 - 1.1. dem/der ersten Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - 1.3. dem/der Schatzmeister/in und
 - 1.4. dem/der Schriftführer/in.

Ergänzend hierzu wird der Vorstand um eine(n) Waffenmeister/in erweitert.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch mindestens ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung kann, sollte es die Situation erfordern, den Vorstand entsprechend erweitern.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit des nach gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.
6. Rechtsgeschäfte über einem Geschäftswert von **500,00 (fünfhundert) Euro** sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
7. Der gesetzliche Vorstand ist verantwortlich für:
 - 7.1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - 7.2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 7.3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 7.4. die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - 7.5. die Buchführung,
 - 7.6. die Erstellung des Jahresberichts,
 - 7.7. die Vorbereitung und
 - 7.8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
8. Der erweiterte Vorstand (hier: Waffenmeister) ist verantwortlich für:
 - 8.1 für die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen im Umgang mit Schaukampfwaffen, insbesondere bei Veranstaltungen,
 - 8.2 für die Unterweisung der Mitglieder in diese Bestimmungen,
 - 8.3 für die Ausbildung der Mitglieder im korrekten Umgang mit Schaukampfwaffen und Rüstzeug,
 - 8.4 für die Abnahme bzw. Kontrolle der eingesetzten Waffen und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, die Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist Zuständig für:
 - 1.1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - 1.2. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 1.3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - 1.4. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
 - 1.5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und
 - 1.6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung durch die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Nennung in § 7 Abs.1.

5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

6. Bei Wahlen wird von der Versammlung für die Dauer des Wahlganges ein Wahlleiter gewählt.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Mehrheiten

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und in Summe $\frac{1}{2}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse generell mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung außer Betracht.
3. In gesonderten Fällen sind folgende Mehrheiten bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung notwendig:
 - 3.1. Vereinsmitgliedschaft:
Der Beschluss kann nur einstimmig erfolgen.
 - 3.2. Vereinsausschluss:
Der Ausschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit
 - 3.3. Satzungsänderungen:
Es ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.
 - 3.4. Änderungen der Beitragsordnung
müssen einstimmig erfolgen.
 - 3.5. Ausgaben, Anschaffungen über **500,00 (fünfhundert) Euro**:
Es ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.
 - 3.6. Auflösung des Vereins:
Es ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit erforderlich.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den **„Freundeskreis Isenburg e.V.“, Hauptstrasse 36, 56271 Isenburg**, oder deren Rechtsnachfolger.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

2. Als Liquidatoren werden der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt.